

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/266

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 16. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/266. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 61/121 B vom 14. Dezember 2006 sowie 61/236 und 61/244 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴ und des Schreibens des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär über die Verkündung des Jahres 2008 als Internationales Jahr der Sprachen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und dem Schreiben des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär⁵;

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ A/61/317.

⁵ A/61/780, Anlage.

2. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

3. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollinhaltlich durchgeführt werden müssen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationen, die technische Hilfe und die Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen soweit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer bereitzustellen;

9. *verweist* auf ihre Resolution 61/236, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

10. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 61/121 B und betont, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ist;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen neuen Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit zu ernennen, und nimmt Kenntnis von dem Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend das informelle Netz der Anlaufstellen, die den Koordinator unterstützen sollen;

13. *betont*, wie wichtig es ist,

a) dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu eliminieren;

b) dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sichergestellt wird;

und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen, und

a) legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, seine Anstrengungen mit dem Ziel der Mehrsprachigkeit auf den Webseiten der Vereinten Nationen fortzusetzen;

b) erklärt erneut, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website;

c) ersucht den Generalsekretär abermals, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache stets Rechnung zu tragen ist;

d) stellt fest, dass es Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen gab, die jedoch auf Grund noch zu behebender Schwierigkeiten langsamer vonstatten gingen als erwartet;

e) ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die in einigen Sektionen derzeit unbesetzt sind;

f) ist sich dessen bewusst, dass einige der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen eine stärkere Gleichstellung aller Amtssprachen erreicht wird;

15. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, zusätzliche kostenneutrale Möglichkeiten der weiteren Ausdehnung dieser Kooperationsvereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sondieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der offiziellen Inbetriebnahme der Intranetplattform „iSeek“ in Genf in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats und legt dem Sekretariat nahe, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zu Gunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre mehrsprachigen Tätigkeiten sowohl bei den interaktiven als auch den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen sowie die Verständigung und den Meinungs austausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene fördern;

18. *verweist* auf ihre Resolution 61/244, in der sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellen-

ausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

19. *verweist außerdem* auf die Ziffer 17 in Abschnitt II ihrer Resolution 61/244, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

20. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

21. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

22. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

23. *erinnert* daran, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁶ am 18. März 2007;

24. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 1999, den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache zu erklären, und fordert die Mitgliedstaaten und das Sekretariat auf, die Erhaltung und den Schutz aller von den Völkern der Welt gesprochenen Sprachen zu fördern;

25. *erklärt* entsprechend der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 20. Oktober 2005 auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung verabschiedeten Resolution⁷ das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der Sprachen, bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen, und bittet in diesem Zusammenhang

a) die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle weiteren maßgeblichen Interessenträger, Aktivitäten auszuarbeiten, zu unterstützen und zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, insbesondere der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

b) den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Wirkung der während des Jahres unternommenen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

26. *bekräftigt* ihre Resolution 61/185 vom 20. Dezember 2006 betreffend die Verkündung internationaler Jahre, in der sie betonte, dass die in der Anlage zu der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 enthaltenen Kriterien und Verfahren für internationale Jahre und Jahrestage bei der Prüfung künftiger Vorschläge für internationale Jahre berücksichtigt und angewandt werden müssen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

⁶ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V., Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

⁷ Ebd., Resolution 51; siehe auch A/61/780, Beilage.

28. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer drei- undsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/268

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 25. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.59 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Haiti, Iran (Islamische Republik), Malaysia, Peru, Schweden, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

61/268. Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/201 vom 17. Dezember 1981 mit dem Titel „Schaffung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen“,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, den Treuhandfonds für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen einzurichten und alle mit dem Preis verbundenen Kosten aus den Erträgen aus Kapitalanlagen des Fonds zu finanzieren,

betonend, wie wichtig der Preis ist, um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen zu Gunsten der Armutsminderung und einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

feststellend, dass die Erträge aus Kapitalanlagen des Treuhandfonds auf einen Wert gesunken sind, der unter dem Geldwert des Preises und der damit zusammenhängenden Ausgaben liegt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen 2006⁸;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen zu entrichten, damit ein ausreichender Ertrag aus Kapitalanlagen erzielt und der Preis erhalten werden kann;

3. *begrüßt* zusätzliche Beiträge von Stiftungen, Einzelpersonen und aus anderen Quellen.

RESOLUTION 61/269

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 25. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.60 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Ägypten, Belarus, Benin, China, El Salvador, Guatemala, Guinea, Indonesien, Kamerun, Kasachstan, Kuwait, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Somalia, Suriname, Thailand, Usbekistan.

61/269. Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 mit dem Titel „Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens“, insbesondere auf ihren Beschluss, im Jahr 2007 einen Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt durchzuführen und sich dabei mit anderen derartigen Initiativen abzustimmen,

in Anerkennung der Entwicklungen bei einander verstärkenden und sich gegenseitig einschließenden Initiativen, darunter die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans für den Dialog zwischen den Kulturen, die Ernennung des Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen sowie andere interkonfessionelle und interkulturelle Initiativen auf nationaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene,

⁸ A/61/273.